

**MEIKE GOTHAM: DIE RECHTSNATION UND IHR STAAT. DIE GELTUNG
DES JÜDISCHEN EHE- UND SCHEIDUNGSRECHTS IN ISRAEL. DR. KOVAC
VERLAG: HAMBURG 2004, 168 S., EUR 82,00.**

Das Erscheinen dieser Arbeit auf dem Buchmarkt ist nicht nur für Rechtskundige, sondern auch für andere Personenkreise, die sich für die jüdische Religion, für Israel und allgemein für das Judentum interessieren, ein großer Gewinn. Werden hier doch fundierte Kenntnisse über die Geschichte des jüdischen Rechts vermittelt und dessen Interaktion mit dem westlich orientierten, modernen Staat Israel, informativ und in knapper Form geschildert. Die Knappheit birgt aber auch einige Tücken. So kann es geschehen, dass manche Themen nicht zu Ende gedacht oder nicht ausreichend behandelt wurden. Nehmen wir das Beispiel der Schwagerehe (S. 35) und der Chaliza.

Für einen deutschen Leser ist diese Institution im jüdischen Recht schwer verständlich. Denn was hat eine im alten Orient übliche Einrichtung wie die Schwagerehe in einem Rechtsstaat westlicher Prägung noch für eine Daseinsberechtigung, oder wie wird die Verpflichtung eines Mannes, die Witwe seines Bruders zu heiraten, sofern dieser keine Kinder gezeugt hat, in Israel gehandhabt? Der Autorin ist es gelungen, auf einer knappen Seite die Entwicklung dieser biblischen Einrichtung bis in unsere Zeit zu verdeutlichen. Sie zitiert eine Verordnung des Rabbinatsgerichts von 1950, die die Befreiung von der Pflicht zur Schwagerehe, der Chaliza, für alle Juden in Israel für obligatorisch erklärt. Diese Verordnung hat jedoch keine „Zähne“, keine Zwangsinstrumente, um die Chaliza durchzusetzen, also den Schwager zu zwingen, an der Chaliza teilzunehmen und die Schwägerin zu befreien. Mit Recht betont die Autorin: „Eine kinderlose Witwe, deren Schwager noch lebt, kann deshalb vor Gewährung der Chaliza nicht wieder heiraten. Dies kann eine außerordentliche Härte bedeuten, wenn der Schwager z.B. [...] sich schlicht weigert, die Chaliza zu gewähren.“ Sollte diese Härte, würde sich mancher Leser fragen, die für manche Frauen äußerst dramatische Konsequenzen hat, die Endstation sein, ohne Aussicht auf eine Lösung, ohne Aussicht jemals wieder zu heiraten?

Tatsächlich hat der israelische Gesetzgeber dem Mann, der sich weigert, die laut rechtskräftigem Urteil eines Rabbinatsgerichts angeordnete Freigabe der Frau durch die Chaliza zu gewähren, eine Freiheitsstrafe angedroht. Im Jahr 1995 wurden die Sanktionen noch erweitert: Nunmehr können auch Rechte bürgerlichen Charakters, wie z.B. die Ausreise aus Israel, die Berufung in ein öffentliches Dienstverhältnis, die Fahrerlaubnis u.a. eingeschränkt werden. Über den Grund, weshalb die Autorin diese Vorschriften nicht anführt, kann nur gerätselt werden, sind sie ihr doch durchaus bekannt. In einem anderen Zusammenhang (S. 42) werden eben diese Gesetze in ihrer Arbeit auch zitiert. In diesen Gesetzen

werden die Zwangsmittel aufgeführt, mit denen der Staat Israel den Ehemann verfolgen kann, der sich weigert, ein Urteil des Rabbinatsgerichts zur Übergabe des Scheidungsbriefs (Get) an die Ehefrau zu befolgen. Die Autorin erwähnt den Freiheitsentzug und die Aberkennung bürgerlicher Rechte. Es wäre hilfreich, wenn die Autorin näher ausgeführt hätte, dass der Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren, mit Verlängerungen bis maximal zehn Jahren dauern kann. Mit der „Aberkennung bürgerlicher Rechte“ hat die Autorin eine ungenaue Beschreibung vorgenommen. Es geht in dieser Bestimmung nicht insbesondere, wie mancher Leser denken könnte, um die Aufhebung des passiven und aktiven Wahlrechts, sondern um Maßnahmen wie oben beschrieben.

Bigamie, Mehrehe, wird in Israel, wie könnte es anders sein, strafrechtlich verfolgt. Sie war auch im jüdischen Recht seit dem 11. Jh. (für die europäischen Juden) durch die Androhung eines Banns verboten. Diese Regelung war für einen Mann, der z.B. mit einer Geisteskranken verheiratet war und sich deshalb von ihr nicht scheiden konnte, eine zu harte Einschränkung. Deshalb wurde angeordnet, dass durch die Genehmigung von 100 Rabbinern der Mann eine zweite Ehe eingehen durfte. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hat der israelische Gesetzgeber getroffen. Die Genehmigung der 100 Rabbiner wurde, wie die Autorin schreibt, „durch die Erlaubnis der zwei israelischen Oberrabbiner ersetzt“ (S. 37). Das stimmt jedoch nur ungefähr. Paragraph 179 des Strafgesetzbuches von 1977 besagt, dass „eine Person, die sich durch eine neuere Ehe (Zweitehe) gem. § 176 strafbar gemacht hat, nicht bestraft wird, wenn sie hierzu eine Erlaubnis durch ein rechtskräftiges Urteil eines Rabbinatsgerichts erhalten hatte, das vom Präsidenten des Obersten Rabbinatsgerichts bestätigt wurde“.

Die Behandlung der Mischehen und der Abstammung eines Juden nimmt einen großen Raum in der Arbeit ein, nicht zuletzt auch, weil besonders in Israel die Frage nach der individuellen und der kollektiven Identität der Juden ein Thema ist, das nicht nur die religiös praktizierenden Juden, sondern auch die sich als säkular Bekennenden beschäftigt. Seit vielen Jahren steht es auf der Tagesordnung der Nation und sorgt für so manche kontroversen Diskussionen. An mehreren Stellen in ihrer Arbeit hat sich die Autorin dieses Themas angenommen und die Rechtssprechung hierzu gründlich behandelt. In ihrer Einleitung ist der Autorin ein kleiner Fehler unterlaufen, der vermutlich durch die Übernahme einer These, von einem Tel Aviver Professor vorgetragen, zustande gekommen ist. Den Ausgangspunkt der These bildet die Behauptung, dass die Anordnung von Esra um 450 v.u.Z., die nichtjüdischen Frauen mit ihren Kindern fortzuschicken, der Ursprung des Verbotes der Mischehen zwischen Juden und Nicht-Juden im jüdischen Recht war, wie auch der Regel, dass Jude ist, wer von einer jüdischen Mutter abstammt. Diese Behauptung kann schwerlich im Ganzen

übernommen werden. Es stimmt, dass Esra die Auflösung von sämtlichen Mischehen durchsetzte (Esra 9-10; Neh. 13,23ff.), da er bei seiner Rückkehr nach Judäa den Bestand der kleinen jüdischen Gemeinschaft in ihrem religiösen Zusammenhalt bedroht sah. Von einer Regelung, die die Matrilinearität zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft festlegt, ist hier jedoch nicht die Rede.

Ein zentrales Problem des jüdischen Rechts, dem ein Großteil dieser Arbeit gewidmet ist, hängt mit der damaligen Regelung der Tannaim zusammen. Was seinerzeit notwendig und für das Überleben der Rechtsnation wichtig war, muss nicht notgedrungen für alle Zeiten so bleiben. Die Tannaim hatten den Mut, sich den Anforderungen der Zeit zu stellen und das Recht der Tora entsprechend zu interpretieren und zu gestalten. Für die Gegenwart würde das bedeuten: Die Einbeziehung auch der von männlichen Juden abstammenden Kinder in die Rechtsnation könnte mit der Tora begründet werden. Für den Erhalt des Judentums wäre es förderlich. Auf die Frage, warum die Orthodoxie in Israel nicht entsprechend handelt, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Obschon diese Arbeit von Anfang bis zu Ende meine Anerkennung findet, kann ich nicht umhin, mich mit dem abschließenden Satz ihrer Konklusion kritisch auseinanderzusetzen. Die Autorin stellt die Frage, ob Bestrebungen zur Einführung einer allgemeinen Zivilehe in Israel Erfolg haben können, und beantwortet sie mit den Worten: „Es erscheint jedoch als zweifelhaft, dass diese Bestrebungen Erfolg haben werden, solange nicht die politische Autonomie, d.h. die Existenz des modernen Staates Israel dauerhaft gesichert ist und der Staat der kollektiven jüdischen Identität einen ebenso stabilen Rahmen bieten kann wie das jüdische Ehe- und Scheidungsrecht.“

Es kann doch heute in Wirklichkeit niemand mehr bezweifeln, dass die Existenz des Staates Israel dauerhaft gesichert ist. Mindestens in Israel selbst macht sich seit dem Sechs-Tage-Krieg 1967 kein ernst zu nehmender Politiker Sorgen um den Fortbestand des Staates. Es besteht auch kein Zweifel, dass der Staat der kollektiven jüdischen Identität einen stabilen Rahmen bietet. Woher kommt es dann, dass in manchen Kreisen, besonders außerhalb Israels, diesbezügliche Sorgen oder Bedenken bestehen? Existenzängste können eine bestimmte Funktion haben. Sie fördern außerhalb des Kollektivs die Neigung und den Wunsch, Hilfe zu leisten, und sie fördern den inneren Zusammenhalt eines Kollektivs. Nicht zuletzt bedienen sich auch gewisse orthodoxe Kreise solcher Ängste bei der Verhinderung von Veränderungen und Erneuerungen, um eigene Interessen zu wahren und zu konservieren. Sie lassen außer Acht, dass das jüdische Recht nicht ihre ureigene Domäne ist und dass ihre Interessen nicht mit den Interessen der gesamten Judenheit identisch sind.